

Sozialversicherungen - Beiträge und Leistungen

[Beträge in CHF]

	2024	2023		2024	2023
AHV/IV/EO - Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber			ALV-Arbeitslosenversicherung		
AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)	8.70%	8.70%	Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	148'200	148'200
IV (Invalidenversicherung)	1.40%	1.40%	ALV-Beitrag je 1/2 zulasten AG/AN	2.20%	2.20%
EO (Erwerbsersatzordnung, Mutterschaft)	0.50%	0.50%	Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von		
Total (ohne Beiträge Familienzulagen/FAK)	10.60%	10.60%	über CHF 148'200 (pro Jahr).		
Arbeitgeberbeitrag (1/2)	5.300%	5.300%	ALV-Beitrag je 1/2 zulasten AG/AN	0.00%	0.00%
Arbeitnehmerbeitrag (1/2)	5.300%	5.300%	(fällt ab 01.01.2023 weg)		
Beitragsfreies Einkommen			UVG - Unfallversicherung (betrieblich und nichtbetrieblich)		
Für AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber	16'800	16'800	Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	148'200	148'200
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	2'300	2'300	Prämien BU zulasten Arbeitgeber.		
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).			Prämien NBU zulasten Arbeitnehmer.		
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit.			Berufsunfall (BU): Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.		
Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.			Nichtberufsunfall (NBU): Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtbetriebsunfall (NBU) zu versichern.		
AHV/IV/EO - Beiträge Selbständigerwerbende			BVG - Berufliche Vorsorge		
Maximalsatz	10.00%	10.00%	Eintrittslohn pro Jahr	22'050	22'050
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	58'800	58'800	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'675	3'675
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	9'800	9'800	Oberer Grenzbeitrag nach BVG pro Jahr	88'200	88'200
Für Einkommen zwischen 9'800 und 58'800 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.			Koordinationsabzug pro Jahr	25'725	25'725
Obergrenze für Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK)	148'200	148'200	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	62'475	62'475
Beitragsfreies Einkommen			Gesetzlicher Mindestzinssatz		
Für AHV-Rentner pro Jahr	16'800	16'800		1.25%	1.00%
AHV/IV/EO - Beiträge Nichterwerbstätige			Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Altersparen.		
Jährlicher Mindestbeitrag	514	514			
Jährlicher Maximalbeitrag	25'700	25'700			
AHV-Altersrenten			Gebundene Vorsorge (freiwillig Säule 3a)		
Minimale einfache Rente pro Monat	1'225	1'225	Erwerbstätige mit 2. Säule	7'056	7'056
Maximale einfache Rente pro Monat	2'450	2'450	Erwerbstätige ohne 2. Säule		
Maximale Eheparrente pro Monat	3'675	3'675	Max. 20 % vom Erwerbseinkommen, höchstens	35'280	35'280
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden.			Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.		
			Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.		